

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Vennegerts, Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion
DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

– Drucksachen 11/2700 Anlage, 11/3210, 11/3231 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Kapitel 10 02 Titelgruppe 01 – Landwirtschaftliche Sozialpolitik –

1. In Titel 656 51 – Zuschüsse zur Förderung der Altershilfe für Landwirte – ist die Erläuterung wie folgt zu ergänzen:

„Die Gleichstellung der Frauen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung ist umgehend zu verwirklichen: eigenständige Alterssicherung für Frauen, gleiche Leistungsansprüche wie der Betriebsleiter.

Der Beitrag wird entsprechend nach dem tatsächlichen Einkommen gestaffelt, bei einem jährlichen Einkommen von unter 12 000 DM pro Voll-Arbeitskraft beträgt er 1 DM/Monat. Der staatliche Zuschuß ist in dem Maß zu erhöhen, daß die Beitragsermäßigungen für die Beitragszahler mit Einkommen unter 12 000 DM/Jahr ausgeglichen werden.“

2. In Titel 656 52 – Zuschüsse an die Träger der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung – ist die Erläuterung wie folgt zu ergänzen:

„Alle Mitglieder (land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Jagden und sonstige Mitglieder) sind bei der Beitragsfestsetzung entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen einzustufen (entsprechend den oben angeführten Bedingungen). Der staatliche Zuschuß ist in dem Maß zu erhöhen, daß die Beitragsermäßigungen für die Beitragszahler mit Einkommen unter 12 000 DM/Jahr ausgeglichen werden.“

3. In Titel 656 55 – Zuschüsse an die Träger der Krankenversicherung der Landwirte – ist die Erläuterung wie folgt zu ergänzen:

„Unterhalb eines Einkommens von 12 000 DM/Jahr beträgt der Beitrag 1 DM/Monat, bei höherem Einkommen wird ein dem Einkommen entsprechend gestaffelter Beitrag erhoben. Der staatliche Zuschuß ist in dem Maß zu erhöhen, daß die Beitragsermäßigungen für die Beitragszahler mit Einkommen unter 12 000 DM/Jahr ausgeglichen werden.“

Bonn, den 17. November 1988

**Frau Flinner
Kreuzeder**

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe werden durch die geltenden Sozialbeiträge so stark belastet, daß ihre Existenz durch diese hohen Sozialabgaben teilweise akut bedroht ist.

Bereits im Wirtschaftsjahr 1986/87 mußten kleinere Betriebe 20,1 % ihres „Gewinns“ für Sozialabgaben aufwenden. Ein weiterer Teil der Betriebe kann unter den herrschenden agrarpolitischen Bedingungen schon gar kein Einkommen mehr erwirtschaften und muß von der Substanz zehren.

Die Höhe der Sozialabgaben muß sich am tatsächlichen Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe orientieren! Die bisherige Abgabenregelung bedeutet effektiv eine Benachteiligung der einkommensschwächeren und eine Begünstigung der einkommensstärkeren Betriebe – sie fördert damit indirekt den Strukturwandel und die Existenzvernichtung kleinerer Betriebe.

Die Festlegung der Beiträge nach der tatsächlichen Einkommenshöhe ist Solidargrundsatz jeder Sozialversicherung – die Einkommenslage der kleineren Betriebe macht den Einkommensbezug zur Notwendigkeit; der Grundsatz der Altershilfe „gleicher Beitrag und gleicher Anspruch“ ist höchst unsozial. Die weitere Beibehaltung dieses Prinzips hätte einen zerstörerischen Einfluß auf die ländliche Sozialstruktur.